

▶ Persönlichkeitsrecht

Verletzung durch öffentliche Behauptung der Vaterschaft

| Eine Mutter verletzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines Manns, wenn sie öffentlich behauptet, dass er der Vater ihres Kinds ist, ohne dass dies bewiesen ist (AG München 12.4.16, 161 C 31397/15, Abruf-Nr. 189663). |

Die Behauptung, der Kläger sei der Vater des Kinds, ist eine Tatsachenbehauptung, die auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen ist. Die Beweislast dafür hat die Mutter, die diesen Nachweis nicht erbracht hat. Die Äußerung berührt die Privatsphäre des Klägers.

Das AG hat eine Interessenabwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Klägers nach Art. 2 Abs. 1, Art. 1 GG und der Meinungsfreiheit der Beklagten nach Art. 5 GG vorgenommen: Ersteres überwiege, weil kein öffentliches Interesse daran bestehe, die Behauptung zu verbreiten. Bei der Äußerung handele es sich nicht um einen einmaligen Ausrutscher.

Das AG hat die Mutter verurteilt. Sie darf daher nicht mehr behaupten, der Kläger sei der Vater ihrer Tochter, sie darf keine Abbildungen des Klägers in sozialen Medien veröffentlichen und sie muss ihre Behauptung widerrufen.

▶ Anpassung der Rentenkürzung

Rentenkürzung aufgrund VA wird nicht rückgängig gemacht

| Der ausgleichspflichtige Ehegatte hat keinen Anspruch darauf, dass die im Zuge des Versorgungsausgleichs erfolgte Rentenkürzung rückgängig gemacht wird, wenn der Ausgleichsberechtigte aus dem durch den Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht bereits mehr als 36 Monate eine Versorgung bezogen hat (SG Berlin 29.9.16, S 10 R 5245/14, Abruf-Nr. 189112). |

Im konkreten Fall hatte der ehemalige Ehemann bereits mehr als 36 Monate aus dem durch den Versorgungsausgleich (VA) erworbenen Anrecht eine Versorgung bezogen.

PRAXISHINWEIS | § 37 VersAusglG gilt nur für die in § 32 VersAusglG genannten Anrechte aus Regelsicherungssystemen. Danach kann nur bei Anrechten

- in der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - bei beamtenrechtlichen Versorgungsanrechten,
 - bei Anrechten aus berufsständischen Versorgungen,
 - bei Anrechten aus der Alterssicherung der Landwirte und
 - bei Anrechten in den Versorgungssystemen der Abgeordneten und der Regierungsmitglieder im Bund und in den Ländern
- die Rentenkürzung angepasst werden.

Gem. § 38 VersAusglG muss die ausgleichspflichtige Person einen Antrag beim Versorgungsträger stellen.



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 189663

**Interessenabwägung
erforderlich**



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 189112

**Antrag des Ausgleichspflichtigen
beim Versorgungsträger
erforderlich**